

294 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (23 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrs-
ordnung 1960 geändert wird (6. StVO-No-
velle)**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient zunächst der Anpassung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Straßenpolizei an die in den letzten Jahren im internationalen Bereich vereinbarten Abkommen (Wiener Abkommen über den Straßenverkehr, Wiener Abkommen über Straßenverkehrszeichen, Europäisches Zusatzabkommen über den Straßenverkehr, Europäisches Zusatzabkommen über Straßenverkehrszeichen und Europäisches Zusatzprotokoll über Bodenmarkierungen), die demnächst dem Nationalrat zur Ratifizierung zugeleitet werden sollen.

Weitere wesentliche Anliegen des gegenständlichen Gesetzentwurfes sind ein erhöhter Schutz für Kinder im Straßenverkehr, Erleichterungen für stark gehbehinderte Personen, eine gewisse Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs (Erleichterungen für Autobusse im Stadtverkehr), Erleichterungen für Fahrzeuge bei öffentlichen Dienstleistungen, eine Regelung für Fußgängerzonen und eine Vereinfachung des Verfahrens zur Entfernung von Verkehrshindernissen.

Des weiteren sollen bei diesem Anlaß eine Reihe von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung den Gegebenheiten und Erfahrungen der Praxis bzw. neuen Erfordernissen angepaßt werden.

Im übrigen dient der Entwurf auch der Anpassung der StVO an das Bundesministerien-gesetz 1973, demzufolge die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Straßenpolizei vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie auf den Bundesminister für Verkehr übergegangen ist.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung vom 22. Jänner 1976 zur Vorbehandlung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß einge-

setzt, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Alberer, Ing. Hobl, Kittl, Treichl und Troll, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Doktor Fiedler, Hietl, Kammerhofer und Dkfm. DDr. König sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Schmidt angehörten. Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Troll gewählt.

Der Unterausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 22. Jänner, 4. März, 22. März, 2. April, 27. April, 12. Mai, 1. Juni und 29. Juni 1976 unter Anhörung von Sachverständigen beraten und die nachstehend erläuterten Änderungen des Gesetzestextes vorgeschlagen.

Zu den im Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Z. 1:

Für die Begriffe „Radweg“ und „Gehweg“ waren bisher deren Bestimmung für Radfahrer bzw. Fußgänger und eine räumliche Trennung von der Fahrbahn maßgebend. Um diese Begriffe eindeutig klarzustellen, soll nunmehr für Radwege und Gehwege im Sinne der StVO anstelle des bisherigen Zusammenhanges mit einer Fahrbahn die Kennzeichnung mit den betreffenden Straßenverkehrszeichen treten.

Zu Z. 2:

Die Änderung wurde auf die Terminologie im neuen Strafgesetzbuch (§ 94 Abs. 1 StGB) abgestellt.

Zu Z. 2 a, § 42 Abs. 4 und Z. 85 a:

Die in der Regierungsvorlage unter Z. 111 vorgesehene Bestimmung über die Verhinderung von Übertretungen der StVO war im Grunde richtig und notwendig. Der Ausschuß ist aber der Auffassung, daß die Anwendung solcher unmittelbarer Zwangsmaßnahmen nicht grundsätzlich bei allen Übertretungen möglich sein soll, sondern nur in jenen Fällen, in denen aus

Gründen der Verkehrssicherheit die Fahrt bzw. Weiterfahrt mit einem Fahrzeug verhindert werden soll. Die Anwendung der nun bei den betreffenden Bestimmungen der StVO vorgesehenen Zwangsmaßnahmen wird in der Regel ein wirksames Mittel zur Verhinderung von Verkehrsunfällen darstellen, wie etwa bei Alkoholisierung, Ermüdung, Drogeneinwirkung oder übermäßigem Erregungszustand, bzw. im besonderen Maße im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs (wie beim Wochenendfahrverbot) gelegen sein. Dabei ist der Ausschuss von der Überlegung ausgegangen, daß bei jenen Personen, bei denen ein Mangel an körperlicher oder geistiger Eignung zum Lenken eines Fahrzeuges gegeben ist, wie eben etwa bei Alkoholisierung, Ermüdung, Drogeneinwirkung oder übermäßiger Erregung, zur Verhinderung von Verkehrsunfällen nur solche Zwangsmaßnahmen zielführend sein werden, die die betreffende Person unmittelbar am Lenken des Fahrzeuges hindern, nämlich bei Kraftfahrzeugen in der Regel die Abnahme der Fahrzeugschlüssel, bei anderen Fahrzeugen etwa das Absperrn oder Einstellen des Fahrzeuges, weil bloß eine Abnahme etwa des Führerscheines, eines anderen Dokumentes oder auch der Kennzeichentafeln solche Personen nicht in jedem Fall am Lenken des betreffenden Fahrzeuges zu hindern vermag. Hingegen wird zur Verhinderung einer Übertretung des Wochenendfahrverbotes in der Regel die Abnahme eines für die Fahrt notwendigen Dokumentes, wie etwa eines Fahrzeug-, Personal- oder Grenzdokumentes, ausreichend sein.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß alle Zwangsmaßnahmen unverzüglich aufzuheben sind, wenn der Zweck erreicht ist, d. h., wenn in den Fällen des § 5 Abs. 3 und des § 58 Abs. 1 bei der betreffenden Person ein Hinderungsgrund nicht mehr gegeben ist oder wenn eine andere zum Lenken des Fahrzeuges geeignete Person das Fahrzeug übernimmt bzw. wenn im Falle des § 42 die Zeit des Wochenendfahrverbotes abgelaufen ist.

Da die nun in Z. 2 a und 85 a vorgesehene Regelung abweichend von der betreffenden Bestimmung der Regierungsvorlage nicht nur Kraftfahrzeuglenker, sondern alle Fahrzeuglenker, wie etwa auch Radfahrer oder die Lenker von Fuhrwerken, betrifft und auch die Bestimmungen des § 42 nach einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht zum Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen“ zählen, ist die vorgesehene Regelung insgesamt eine Angelegenheit der Straßenpolizei.

Zu Z. 4:

Während bisher das Zufahren zum linken Fahrbahnrand unter gewissen Vorsichtsmaßnahmen generell erlaubt war und die Regierungsvorlage dieses generell verbieten wollte, sieht

die nunmehrige Fassung eine etwa in der Mitte liegende Lösung vor, und zwar soll das Zufahren zum linken Fahrbahnrand nur unter den in der Neufassung angeführten Gegebenheiten, bei denen das Linkszufahren, aber insbesondere das spätere Wegfahren vom linken Fahrbahnrand in der Regel zumindest eine besondere Behinderung des übrigen Verkehrs darstellt, allgemein verboten sein, sonst aber die bisherige Regelung bestehen bleiben. Damit soll den Erfordernissen einer weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit Rechnung getragen werden.

Zu Z. 6:

Zum besonderen Schutz von Fußgängern auf einem Schutzweg vermeint der Ausschuss, daß dem Fahrzeuglenker über das in der Regierungsvorlage vorgesehene Anhaltegebot hinaus wiederum auch das schon bisher geltende Fahrverhalten hinsichtlich der Annäherungsgeschwindigkeit vorgeschrieben werden soll.

Zu Z. 8:

Die Bestimmung der lit. a war wegen der Einführung des neuen Vorschriftszeichens „Umkehren verboten“ notwendig.

Zu Z. 16:

Im Gegensatz zur Regierungsvorlage ist § 20 Abs. 3 nunmehr auf allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zeiträume mit besonders starkem Verkehr abgestellt. Unter wissenschaftlichen Untersuchungen werden insbesondere solche auf dem Gebiet des Straßenbaues, der Verkehrstechnik und der Verkehrspsychologie zu verstehen sein.

Zu Z. 17:

Die bisherige Bestimmung des § 23 Abs. 3 hat sich in der Praxis als undurchführbar erwiesen und soll daher entfallen. Durch die an dieser Stelle neu eingefügte, dem § 28 Abs. 2 StVO gleichartige Bestimmung soll die ungehinderte Aus- und Einfahrt bei Haus- und Grundstückseinfahrten (Garagen) gewährleistet werden.

Zu Z. 20:

Bei Dunkelheit soll auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes so wie bisher nur das Parken verboten sein, nicht aber — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen — auch das Halten. Nach Auffassung des Ausschusses stellt bei Dunkelheit aber klarer Sicht ein vorschriftsmäßig beleuchtetes abgestelltes Fahrzeug kein solches Hindernis dar, daß ein Halteverbot erforderlich wäre. Hingegen soll bei starkem Nebel oder sonstiger erheblicher Sichtbehinderung, wie etwa bei starkem Schneetreiben, Wolkenbrüchen u. dgl. — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen —, das Halten verboten sein.

In diesem Zusammenhang wird hier darauf hingewiesen, daß das Stehenbleiben eines Fahrzeuges des Kraftfahrlinienverkehrs bei einer Haltestelle nicht als „Halten“, sondern als „Anhalten“ im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 StVO zu werten ist. Dies deshalb, weil sowohl die Haltestelle als auch der Fahrplan von der Behörde genehmigt sind und das Stehenbleiben eines Kraftfahrlinienfahrzeuges bei einer solchen Haltestelle daher durch sonstige wichtige Umstände, nämlich durch die genehmigte Haltestelle und den genehmigten Fahrplan, erzwungen ist.

Zu Z. 21:

Das Verbot des Parkens in Wohngebieten mit den in der Bestimmung der lit. f genannten Lastkraftfahrzeugen soll die Bewohner solcher Gebiete vor der durch solche Fahrzeuge verursachten Umweltbeeinträchtigung schützen. Andererseits ist ein gewisser Wirtschaftsverkehr auch in solchen Gebieten zur Versorgung der Bevölkerung und der Gewerbebetriebe unerlässlich. In Abwägung dieser verschiedenen Interessen wurde das vorgesehene Parkverbot entgegen der Absicht der Regierungsvorlage auf die Zeit des Wochenendfahrverbotes und die Nachtzeit eingeschränkt. Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, daß etwa Industriegebäude, in denen Betriebsangehörige im Zusammenhang mit ihrer Dienstverrichtung vereinzelt wohnen, nicht Häuser sind, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen.

Die im Verhältnis zur Regierungsvorlage neue lit. g behält das Parkverbot bei Dunkelheit auf Vorrangstraßen bei und ist im übrigen durch die Änderung des § 24 Abs. 1 lit. h notwendig geworden.

Zu Z. 22:

Mit der neuen Bestimmung des § 24 Abs. 5 a soll die Behörde, im gegenständlichen Fall die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, die Möglichkeit erhalten, im Hinblick auf die unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse ohne Nachteil für die Umwelt Ausnahmen vom Parkverbot für Lkw in Wohngebieten zu schaffen, wie etwa auch für Kfz-Reparaturbetriebe oder Fahrschulen. Der Ausschuss verweist dazu, daß die Gemeinden in diesem Zusammenhang trachten sollen, nach Möglichkeit geeignete Abstellplätze für jene Fahrzeuge bereitzustellen, die vom Parkverbot in Wohngebieten betroffen sind.

Zu Z. 23:

Der Ausschuss ist der Auffassung, es sollte Vorsorge getroffen werden, daß eine Übertretung der Vorschriften über das Kurzparken und eine allfällige gleichzeitige Übertretung der Vorschriften betreffend das gebührenpflichtige Parken nur einmal bestraft werden.

Zu Z. 24:

Einsatzübungsfahrten rechtfertigen nach Auffassung des Ausschusses nicht die Verwendung der für Einsatzfahrzeuge vorgesehenen Signale.

Zu Z. 25:

Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die als solche nicht gekennzeichnet sind, sollen nach Auffassung des Ausschusses nicht von Geschwindigkeitsbeschränkungen, von vorgeschriebenen Fahrtrichtungen und von den Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen ausgenommen werden, weil solche Ausnahmen die Sicherheit wohl zu stark beeinträchtigen könnten, zumal ein anderer Verkehrsteilnehmer solche Fahrzeuge nicht zu erkennen vermag. Auf Grund dieser Erwägungen sind die Ausnahmen für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes entgegen der Regierungsvorlage eingeschränkt worden. Die nun vorgesehenen Ausnahmen für solche Fahrzeuge sind zur Ausübung des Dienstes in der Regel ausreichend und aus Verkehrssicherheitsgründen vertretbar.

Der Abs. 2 bezieht sich auf Omnibusse des Kraftfahrlinienverkehrs. Dem Lenker eines Kraftfahrlinienfahrzeuges soll zwar das ungehinderte Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen ermöglicht werden, der Ausschuss erachtete es aber durch eine Ergänzung dieser Bestimmung für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der Omnibuslenker diese Erleichterung nicht verkehrgefährdend durchsetzen soll.

Zu Z. 26:

Unter die Begünstigung dieser Bestimmungen fallen auch Fahrzeuge, die im Auftrag der für den Straßendienst und die Müllabfuhr zuständigen Stellen tätig sind.

Zu Z. 27:

Die Begünstigung für Fahrzeuge der Müllabfuhr soll sich nicht auf Parkverbote erstrecken.

Zu Z. 28:

Der Schutz der Kinder im Straßenverkehr ist zweifellos ein allgemeines Anliegen. Nach der bisherigen Rechtslage gründete sich der Schutz der Kinder im wesentlichen auf den Vertrauensgrundsatz des § 3 StVO, wonach ein Fahrzeuglenker Kindern gegenüber nicht darauf vertrauen darf, daß sie die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen werden. Nun soll auf dieser Regelung des Vertrauensgrundsatzes aufbauend dem Fahrzeuglenker konkret vorgeschrieben werden, wie er sich Kindern gegenüber, die die Fahrbahn überqueren, zu verhalten habe. Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen der bisher bezüglich Unfällen mit Kindern ergangenen Rechtsprechung. Die Bestimmung berücksichtigt

aber auch den Umstand, daß der Lenker eines Fahrzeuges zu dem vorgeschriebenen Verhalten nur dann verpflichtet sein kann, wenn er das Verhalten der Kinder zu erkennen vermag. Damit soll der Lenker auch im Interesse anderer Verkehrsteilnehmer nicht etwa dadurch überfordert werden, ständig gewärtigen zu müssen, daß unvermutet irgendwo Kinder sein könnten. Jedenfalls hat der Lenker aber davon auszugehen, daß ein Kind, ob beaufsichtigt oder nicht beaufsichtigt, das auf die Fahrbahn tritt oder sich schon auf dieser befindet, die Fahrbahn im Sinne der vorgesehenen Bestimmung überquert.

Durch den Hinweis, daß die Bestimmungen des § 76 StVO über das Verhalten der Fußgänger unberührt bleiben, wird zum Ausdruck gebracht, daß auch Kinder stets zu einem verkehrsgerechten und vorschriftsmäßigen Verhalten im Straßenverkehr angeleitet werden sollen. Der Verkehrserziehung der Kinder wird daher auch weiterhin uneingeschränkt besondere Bedeutung zukommen.

Die in der Regierungsvorlage vorgesehen gewesene Bestimmung bezüglich des Einsatzes von sogenannten Schülerlotsen ist zurückgestellt worden, weil diese komplexe Angelegenheit nach Auffassung des Ausschusses noch einer weiteren Prüfung bedarf.

Die Bestimmung des § 29 b Abs. 3 war mit Rücksicht auf die neue Vorschrift des § 43 Abs. 1 lit. d zu ergänzen.

Zu Z. 34:

Der Ausschuss hat eine Ergänzung des Abs. 5 für zweckmäßig erachtet, um eine Gleichstellung zur Regelung betreffend die Lichtzeichen zu gewährleisten.

Zu Z. 38:

Für die Anordnung der Lichtzeichen soll die bisher übliche Anordnung untereinander der Regelfall bleiben und nur in Ausnahmefällen, wie etwa bei der Spurensignalisation oder beim Einbau in Wegweiserbrücken, sollen die Lichtzeichen auch nebeneinander angeordnet werden können.

Zu Z. 40:

Da nach Abs. 2 nunmehr auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen vom Wochenendfahrverbot betroffen sind, waren nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses selbstfahrende landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen in die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 aufzunehmen, da solche zu gewissen Zeiten die Straßen auch während des Wochenendfahrverbotes benützen müssen, wobei es sich in der Regel nur um kurze Fahrtstrecken handeln wird.

Zu Z. 44:

Im Sinne einer Anregung des Verfassungsgeschichtshofes ist in dieser Bestimmung die Einsichtnahme in einen Aktenvermerk über den Zeitpunkt der Anbringung von Straßenverkehrszeichen vorgesehen worden.

Zu Z. 51:

Nach Meinung des Ausschusses soll die im Abs. 3 vorgesehene besondere Anbringungsart für Straßenverkehrszeichen nur für Fahrzeuge des Straßendienstes gelten; Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind daher aus dieser Bestimmung gestrichen worden.

Eine Bestimmung hinsichtlich der Ausführung von Anbringenvorrichtungen für Straßenverkehrszeichen wurde vom Ausschuss für entbehrlich erachtet, um diesbezüglich der technischen Entwicklung keine Hemmnisse entgegenzusetzen.

Zu Z. 56 und 57:

Hier wurde die Beschreibung und Bedeutung der Verkehrszeichen „Gefährliches Gefälle“ und „Starke Steigung“ den diesbezüglichen Erläuterungen des Wiener Abkommens angepaßt.

Zu Z. 58:

Diese Zeichen kündigen eine bevorstehende Fahrbahnverengung an. Hinsichtlich des Fahrverhaltens im Bereich einer Fahrbahnverengung gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und des § 11.

Zu Z. 60:

Das Verkehrszeichen „Straße zu einem Ufer oder Kai“ wurde vom Ausschuss für entbehrlich erachtet und ist gestrichen worden.

Zu Z. 62:

Die besonderen Vorschriften für die Anbringung des Vorschriftszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ sind aus der allgemeinen Bestimmung entfernt und der Beschreibung des Zeichens beigelegt worden (siehe Z. 74 des Gesetzestextes).

Zu Z. 68:

Die Einfügungen beseitigen bloß einen Schreibfehler in der Regierungsvorlage.

Zu Z. 69:

Die Bedeutung des Zeichens wurde entsprechend dem Wiener Abkommen auf Lastkraftfahrzeuge eingeschränkt. Das Zeichen mit einer Gewichtsangabe soll nur dann verwendet werden, wenn Fahrzeuge mit gewissen Dimensionen, für die das höchste zulässige Gesamtgewicht ein gewisses Merkmal ist, von der Benützung einer

Straße ausgeschlossen werden sollen, gleichgültig ob ein solches Fahrzeug beladen oder unbeladen ist. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn solche Fahrzeuge etwa in einem Kurort oder in einer Ruhezone oder auch wegen der Anlage einer Straße die betreffende Straße nicht befahren sollen. Wenn es jedoch darauf ankommt, daß Straßen oder Straßenteile, wie etwa Brücken, wegen deren eingeschränkter Belastbarkeit mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht ein bestimmtes Ausmaß überschreitet, nicht befahren werden sollen, so ist jeweils das Verkehrszeichen nach § 52 Z. 9 c zu verwenden.

Zu Z. 72:

Dieses Zeichen zeigt die Straßenstelle an, wo durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Überholverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen gemeinsam enden. Damit soll die Aufstellung von zwei Zeichen, welche die Aufhebung dieser Verbote anzeigen, eingespart werden. Soll an der betreffenden Stelle jedoch nur eine der beiden genannten Beschränkungen aufgehoben werden, so ist wie bisher das betreffende Aufhebungszeichen zu verwenden.

Zu Z. 73:

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Kurzparkzonen gemäß § 55 Abs. 6 durch Bodenmarkierungen in weißer und blauer Farbe gekennzeichnet werden können. Nach Auffassung des Ausschusses sollten überall dort, wo das Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ aufgestellt wird, auch diese Bodenmarkierungen angebracht werden.

Zu Z. 75:

Durch die vom Ausschuss vorgenommene Streichung bei dem Zeichen „Vorrangstraße“ soll die Anbringung der dort erwähnten Zusatztafel in jedem Fall einer Änderung des Verlaufes der Vorrangstraße möglich sein, unabhängig davon, in welcher Art an der betreffenden Kreuzung andere Straßen verlaufen.

Zu Z. 82:

Straßen bzw. Fahrstreifen für Omnibusse sollen gegebenenfalls auch von Omnibussen des Stadtrundfahrgewerbes benützt werden dürfen. Die ohnedies nur demonstrative Aufzählung wurde dennoch durch einen Hinweis auf diese Fahrzeuge ergänzt. Der Ausschuss gibt der Erwartung Ausdruck, daß von der Möglichkeit der Zulassung anderer Fahrzeugarten, insbesondere Taxi, auf Straßen bzw. Fahrstreifen für Omnibusse des Kraftfahrlineiverkehrs grundsätzlich Gebrauch gemacht werden soll. Die Möglichkeit soll nur dann nicht ausgeschöpft werden, wenn dadurch der Kraftfahrlineiverkehr behindert würde.

Zu Z. 88:

Wenn in einer Fußgängerzone zur Behebung eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens, wie etwa Wasserrohrbruch, Heizungsschäden, Bruch einer Auslagenscheibe u. dgl., eine unaufschiebbare Reparatur notwendig ist, so sollen die hierfür nötigen Fahrzeuge die Fußgängerzone auch außerhalb der nach Abs. 2 festgesetzten Zeit befahren dürfen. Für vorhersehbare Instandsetzungsarbeiten wird hingegen, falls erforderlich, jeweils eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO einzuholen sein.

Der Ausschuss ist der Auffassung, daß in Fußgängerzonen Fahrzeuge im Interesse der Sicherheit der Fußgänger nicht schneller als mit 10 km/h fahren dürfen; eine Geschwindigkeit von 20 km/h wird als zu hoch erachtet.

Um auszuschließen, daß Fußgänger in einer Fußgängerzone den erlaubten Fahrzeugverkehr mutwillig behindern, wurde die betreffende Bestimmung des Abs. 7 entsprechend ergänzt.

Bemerkt wird bei dieser Gelegenheit, daß die bisher auf Grund des § 43 StVO erlassenen Verordnungen, mit denen „Fußgängerzonen“ eingerichtet worden sind, unberührt bleiben. Nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aber Fußgängerzonen nach den Bestimmungen des § 76 a einzurichten sein. Der Behörde bleibt es aber unbenommen, bisherige Verordnungen betreffend Fußgängerzonen durch Verordnungen gemäß § 76 a zu ersetzen.

Zu Z. 92:

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 und ist an die Regelung des § 87 Abs. 2 angepaßt.

Zu Z. 93:

Die Bestimmung bezüglich der Kennzeichnung von Gegenständen, die auf der Straße stehen oder liegen, wurde dahingehend den technischen Gegebenheiten angepaßt, daß Gegenstände, die mit Rückstrahlern ausgerüstet sind, wie dies etwa in der Regel bei Containern oder Lademulden der Fall ist, nicht besonders beleuchtet werden müssen.

Zu Z. 96:

Der Ausschuss ist der Auffassung, daß bei Gegenständen, insbesondere bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, die als verkehrsbehindernd mit Kennzeichentafeln abgeschleppt worden sind, im Hinblick auf den Eigentumsübergang nach Abs. 6 die Frist zur Übernahme dieses Gegenstandes wie bisher mit sechs Monaten bemessen sein soll, weil der Zulassungsbesitzer unter Umständen mehr als zwei Monate verhindert sein kann, das Fahrzeug zu übernehmen.

Lediglich für „Autowracks“ soll die in der Regierungsvorlage vorgesehene Frist von zwei Monaten festgesetzt werden können.

Bezüglich der Gewährleistung beim Entfernen und Aufbewahren von Gegenständen ist der Ausschuß der Auffassung, daß dies nicht auf Gefahr des Inhabers bzw. Zulassungsbesitzers gehen soll. Es soll nämlich verhindert werden, daß z. B. Beschädigungen von Kraftfahrzeugen beim Abschleppen zu Lasten des Zulassungsbesitzers gehen. Das Abschleppunternehmen wird zweckmäßigerweise eine entsprechende Versicherung abzuschließen haben.

Bei gestohlenen Fahrzeugen sollen die Kosten des allfälligen Abschleppens zu Lasten des Diebes gehen. Die Regierungsvorlage ist dahingehend ergänzt worden.

Das Rückbehaltungsrecht bis zur Bezahlung aller Kosten wurde vom Ausschuß als zu weitgehend erachtet und daher die betreffende Bestimmung aus der Regierungsvorlage gestrichen.

Es wird hier darauf hingewiesen, daß auch ein bloßes Wegschieben oder Wegheben eines Gegenstandes (Kraftfahrzeuges), wie etwa nach einem Verkehrsunfall oder bei geringfügiger Behinderung, als Entfernen des Gegenstandes im Sinne des § 89 a zu werten ist.

Zu Z. 98:

Die Ergänzung dient lediglich der Anpassung.

Zu Z. 100:

§ 94 d wird der Übersichtlichkeit wegen zur Gänze neu verlaublich, sodaß die entsprechenden Bestimmungen der Regierungsvorlage entfallen können.

Zu Z. 107:

Nach Meinung des Ausschusses wäre die nach der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung zu starr und deswegen allenfalls auch nicht immer zweckentsprechend gewesen und hätte dadurch gelegentlich auch zu unbilligen Härten führen können. Die Regelung hätte im übrigen auch zu der Auffassung Anlaß geben können, daß geringere Geschwindigkeitsüberschreitungen, als in der betreffenden Bestimmung angegeben, jedenfalls auch geringer zu bestrafen seien. Auf Grund dieser Erwägungen war der Ausschuß der Auffassung, daß die vorgenommene Einfügung des Hinweises auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwin-

digkeitsbeschränkung in die demonstrative Aufzählung des § 99 Abs. 2 lit. c eine flexiblere Beurteilung des Unrechtsgehaltes einer Geschwindigkeitsübertretung erlaubt, wobei nach Meinung des Ausschusses eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 30 km/h im Ortsgebiet und von mehr als 50 km/h auf Freilandstraßen oftmals schon für sich allein als besonders gefährliche Verhältnisse oder als besonders rücksichtslos zu werten sein wird. Im übrigen wird aber, wie schon bisher bewertet, unter bestimmten Umständen im Einzelfall auch eine geringere Geschwindigkeitsüberschreitung besonders gefährliche Verhältnisse begründen oder eine besondere Rücksichtslosigkeit darstellen.

Zu Z. 108:

Die Neufassung dient lediglich der Anpassung an die Änderung des § 24 Abs. 1 bzw. Abs. 3.

Zu Art. II:

Der Ausschuß hielt die Verlängerung der Übergangsbestimmungen bezüglich der Straßenverkehrszeichen für vertretbar, um dem Straßenerhalter Kosten einzusparen.

Zu Art. III:

Da die Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 nun offenbar nicht gleichzeitig mit der 6. StVO-Novelle in Kraft treten wird, war hinsichtlich der Warneinrichtungen das Inkrafttreten der hier vorgesehenen Bestimmung auf das Kraftfahrzeuggesetz abzustimmen.

Der Verkehrsausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1976 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Dr. Schmidt sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Troll.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 29

Alberer
Berichterstatter

Troll
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (6. StVO-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964, 229/1965, 209/1969, 274/1971, 21/1974 und 402/1975 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 228/1963, 163/1968 und 405/1973 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 haben Z. 8 und 11 zu lauten:

„8. **Radweg:** ein für den Verkehr mit Fahrrädern bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg;

11. **Gehweg:** ein für den Fußgängerverkehr bestimmter und als solcher gekennzeichnete Weg;“

2. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Auch der Zeuge eines Verkehrsunfalles hat, sofern die nach Abs. 2 verpflichteten Personen nicht für erforderliche Hilfe sorgen, den verletzten Personen die ihm zumutbare Hilfe zu leisten. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter erheblicher eigener Gefährdung oder Verletzung anderer wichtiger Interessen möglich wäre. Ist der Zeuge zur Hilfeleistung nicht fähig, so hat er unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Die gleichen Verpflichtungen wie der Zeuge eines Verkehrsunfalles haben auch Personen, die am Ort eines Verkehrsunfalles dessen Folgen wahrnehmen, es sei denn, daß nach den Umständen am Unfallort die eigene Hilfeleistung oder die Besorgung fremder Hilfe offensichtlich nicht mehr erforderlich ist.“

2 a. Dem § 5 Abs. 3 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrungen oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden

sind, der durch Alkohol beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.“

3. Im § 5 Abs. 11 werden die Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand und beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand dürfen andere Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Bei starkem Verkehr, auf unübersichtlichen Straßenstellen, auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet und auf Bahnhöfen mit Gleisen von Schienenfahrzeugen ist das Zufahren zum linken Fahrbahnrand, außer in Einbahnstraßen, verboten.“

5. § 8 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Die Benützung von Gehsteigen und Gehwegen mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radwegen und Radfahrstreifen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen, Radwegen und Radfahrstreifen mit Fahrzeugen zum Einfahren in Häuser oder Grundstücke oder zum Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken auf den hierfür vorgesehenen Stellen sowie für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 800 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Bestreuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

(5) Die Lenker von anderen als Schienenfahrzeugen dürfen selbständige Gleiskörper nicht in der Längsrichtung befahren und dürfen sie nur an den dazu bestimmten Stellen überqueren. Von diesem Verbot sind Fahrzeuge des Verkehrsunternehmens, das den Verkehr mit den Schienenfahrzeugen betreibt, oder in dessen Auftrag fahrende Fahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes ausgenommen.“

6. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten.“

7. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.“

8. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Umkehren ist verboten:

- a) Im Bereich des Vorschriftszeichens „Umkehren verboten“;
- b) auf engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) bei starkem Verkehr,
- d) auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet, außer auf geregelten Kreuzungen.“

9. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2 a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.“

10. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Fahrzeuge des Straßendienstes, die bei einer Arbeitsfahrt einen anderen als den rechten Fahrstreifen benützen, dürfen rechts überholt werden, sofern nicht noch genügend Platz vorhanden ist, um links zu überholen, und sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.“

11. § 17 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ist verboten.“

12. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) An Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs. 3 anhalten, darf nur vorbeigefahren werden, wenn wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung vorhanden sind, auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr die Fahrbahnmitte oder eine zur Trennung der Fahrtrichtungen angebrachte Sperrlinie nicht überfahren wird und für den weiteren Fahrstreifen nicht auch schon die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 gegeben sind.“

13. § 18 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Quer-

straße oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterer auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße oder Gleisanlage nicht behindert wird.“

14. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist vor einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Vorschriftszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten.“

15. § 19 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten, wobei ein solcher Verzicht dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen ist. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges, ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen, aus welchem Grunde immer, insbesondere auch in Befolgung eines gesetzlichen Gebotes, gilt als Verzicht auf den Vorrang. Der Wartepflichtige darf nicht annehmen, daß ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht von Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar.“

16. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen oder für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, kann der Bundesminister für Verkehr für alle oder bestimmte Freilandstraßen durch Verordnung bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten zeitweise nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten von Abs. 2 abweichenden Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen.“

17. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt, so hat er entweder im Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer und leicht erreichbarer Nähe zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benützen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.“

18. § 23 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Unbespannte Fuhrwerke, Anhänger ohne ziehendes Fahrzeug sowie Transportbehälter zur Güterbeförderung (wie Container, Lademuellen u. dgl.) dürfen nur während des Beladens oder Entladens auf der Fahrbahn stehengelassen werden, es sei denn, die genannten Fahrzeuge und Behälter können nach der Ladetätigkeit nicht sofort entfernt werden, das Entfernen wäre eine unbillige Wirtschafterschwernis oder es liegen sonstige wichtige Gründe für das Stehenlassen vor. Für das Aufstellen der genannten Fahrzeuge und Behälter gelten die Bestimmungen über das Halten und Parken sinngemäß. Bei unbespannten Fuhrwerken ist die Deichsel abzunehmen oder gesichert in eine solche Stellung zu bringen, daß niemand gefährdet oder behindert wird.“

19. § 24 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13 b,“

20. Im § 24 Abs. 1 wird nach der lit. g der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, und es werden folgende lit. h und i angefügt:

„h) auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder sonstiger erheblicher Sichtbehinderung, ausgenommen auf Straßenteilen, die für das Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind (wie etwa Abstellstreifen, Vorplätze von Häusern u. dgl.),

i) in Fußgängerzonen. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt.“

21. § 24 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die im Abs. 1 lit. b bis i enthaltenen Verbote gelten nicht, wenn sich aus Bodenmarkierungen oder Hinweiszeichen etwas anderes ergibt. Im Bereich einer Ladezone (§ 43 Abs. 1 lit. c) darf zum Aus- oder Einsteigen kurz gehalten werden.

(3) Das Parken ist außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen noch verboten:

- a) Im Bereich der Vorschriftszeichen „Parken verboten“ und „Wechselseitiges Parkverbot“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13 a und 13 c,
- b) vor Haus- und Grundstückseinfahrten,
- c) auf Gleisen von Schienenfahrzeugen,
- d) auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleiben,
- e) auf der linken Seite von Einbahnstraßen, wenn nicht mindestens ein Fahrstreifen für den fließenden Verkehr freibleibt,

f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 06 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, mit Lastkraftwagen und Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,

g) während der Dunkelheit auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes, ausgenommen auf Straßenteilen, die für das Parken von Fahrzeugen bestimmt sind,

h) vor Tankstellen.“

22. Nach § 24 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Wenn eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht gegeben oder zu erwarten ist, kann die Behörde allgemein oder für bestimmte Gebiete Ausnahmen von dem im Abs. 3 lit. f angeführten Verbot bewilligen. Eine solche Entscheidung ist durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde kundzumachen.“

23. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr hat im Interesse einer einheitlichen Verkehrsgestaltung unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit des fließenden und die Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Verordnung die Dauer einer zeitlichen Beschränkung für das Halten oder Parken in Kurzparkzonen, die Art der Überwachung der Einhaltung dieser zeitlichen Beschränkung und die hierfür notwendigen Hilfsmittel zu bestimmen.“

24. § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht und mit Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden verschieden hohen Tönen ausgestattet sind, dürfen diese Signale nur bei Gefahr im Verzuge, zum Beispiel bei Fahrten zum und vom Ort der dringenden Hilfeleistung oder zum Ort des sonstigen dringenden Einsatzes verwenden. Außerdem dürfen die angeführten Signale soweit als notwendig nur noch zur Abwicklung eines protokollarisch festgelegten Programms für Staatsbesuche oder sonstige Staatsakte sowie in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen verwendet werden. Die Leuchten mit blauem Licht oder blauem Drehlicht dürfen aus Gründen der Verkehrssicherheit auch am Ort der Hilfeleistung oder des sonstigen Einsatzes oder bei einer behördlich vorgeschriebenen Transportbegleitung verwendet werden.“

25. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a. Fahrzeuge im öffentlichen Dienst

(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Fahrten in Ausübung des Dienstes an Halte- und Parkverbote, an Fahrverbote gemäß § 52 Z. 1 und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.

(2) Den Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs ist im Ortsgebiet das ungehinderte Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen, sobald der Lenker eines solchen Fahrzeuges mit dem Fahrtrichtungsanzeiger die Absicht anzeigt, von der Haltestelle abzufahren. Zu diesem Zweck haben die Lenker nachkommender Fahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und, falls erforderlich, anzuhalten. Der Lenker des Kraftfahrlinienfahrzeuges darf die Absicht zum Abfahren erst anzeigen, wenn das Fahrzeug tatsächlich abfahrbereit ist und er darf beim Abfahren andere Straßenbenützer nicht gefährden.“

26. Die Überschrift des § 27 und dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„§ 27. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr

(1) Die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Streufahrzeuge, Schneeräumfahrzeuge und -geräte, Arbeitsmaschinen und sonstige Fahrzeuge, die für den Straßenbau, die Straßenpflege, die Straßenreinigung oder die Instandhaltung der öffentlichen Beleuchtung oder der Straßenbahnanlagen verwendet werden, sind bei Arbeitsfahrten an die Bestimmungen über das Verhalten bei Bodenmarkierungen und über das Einordnen sowie an Halte- und Parkverbote und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch durch Nebenfahrbahnen durchfahren sowie an Schutzinseln in Einbahnstraßen oder in einer Fahrbahnhälfte, für die das Gebot, rechts vorbeizufahren, angeordnet ist, links vorbeifahren und dürfen die Betriebszufahrten und -abfahrten sowie die Betriebsumkehren einer Autobahn befahren. Weiters dürfen die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes auch auf der linken Fahrbahnseite fahren, wenn durch die Ausstattung dieser Fahrzeuge oder durch sonstige Maßnahmen in ausreichender Weise für die Sicherheit anderer Straßenbenützer gesorgt ist.“

27. § 27 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei Arbeitsfahrten dürfen die Lenker von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch Nebenfahrbahnen durchfahren und sind an Halteverbote nicht gebunden, sofern dies der Ar-

beitseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

28. Nach § 29 werden folgende §§ 29 a und 29 b eingefügt:

„§ 29 a. Kinder

(1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Er hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, vor den die Fahrbahn überquerenden Kindern anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.

(2) Wer Kinder beim Überqueren der Fahrbahn beaufsichtigt, insbesondere anleitet oder begleitet, darf auf der Fahrbahn verweilen, solange sich die Kinder auf der Fahrbahn befinden. Die Aufsichtsperson hat darauf zu achten, daß das Überqueren der Fahrbahn nicht unnötig verzögert wird.

§ 29 b. Gehbehinderte Personen

(1) Dauernd stark gehbehinderte Personen dürfen

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,
- b) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn und
- c) in einer Fußgängerzone während der Zeit, während der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

(2) Ferner dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug

- a) auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Parken verboten“ ein Parkverbot kundgemacht ist,
- b) in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung und
- c) auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß § 44 Abs. 4 kundzumachen ist, erlassen worden ist,

parken.

(3) Beim Halten gemäß Abs. 1 hat der Inhaber eines Ausweises nach Abs. 4 diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 2 sowie beim Halten

oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(4) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für Verkehr durch Verordnung zu bestimmen.“

29. Im § 32 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Hinsichtlich des Hinweiszeichens „Gottesdienste“ gilt § 53 Z. 3 a und hinsichtlich der Hinweiszeichen „Pannenhilfe“ und „Tankstelle“ § 84 Abs. 1.“

30. Im § 34 Abs. 1 werden die Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

31. § 34 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Straßenverkehrszeichen „Fußgängerübergang“, „Einfahrt verboten“, „Vorrang geben“ und „Halt“ sowie solche Straßenverkehrszeichen, die einen schienengleichen Eisenbahnübergang ankündigen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit, wenn und solange die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, beleuchtet sein.“

32. Dem § 37 Abs. 1 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

33. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei diesem Zeichen sind auch die senkrecht zur Brust und zum Rücken des Verkehrspostens verlaufenden Fahrtrichtungen gesperrt.“

34. Dem § 37 Abs. 5 werden folgende zwei Sätze angefügt:

„Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den

Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

35. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Fahrzeuglenker, die sich bei gelbem nicht blinkendem Licht bereits auf der Kreuzung befinden, haben diese so rasch wie ihnen dies möglich und erlaubt ist zu verlassen. Fahrzeuglenker, denen ein sicheres Anhalten nach Abs. 1 nicht mehr möglich ist, haben weiterzufahren. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

36. § 38 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z. 10 a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.“

37. Dem § 38 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Bereich eines Grenzüberganges dürfen auch Lichtzeichen verwendet werden, die nur rotes und grünes Licht ausstrahlen. Solche Zeichen sind für jeden Fahrstreifen getrennt rechts oder oberhalb des Fahrstreifens anzubringen. Bei Lichtzeichen dieser Art bedeutet rotes Licht, daß auf dem betreffenden Fahrstreifen keine Grenzabfertigung vorgenommen wird und dieser daher für den Fahrzeugverkehr gesperrt ist, und grünes Licht, daß der betreffende Fahrstreifen zur Grenzabfertigung zu benützen ist. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für den Bereich einer Mautstelle hinsichtlich der Mauteinhebung.“

38. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Anordnung der Lichtzeichen

(1) Die Lichtzeichen sind entweder untereinander in der Reihenfolge oben rot, in der Mitte gelb und unten grün oder in Ausnahmefällen nebeneinander in der Reihenfolge links rot, in der Mitte gelb und rechts grün anzuordnen.

(2) Die Anlagen zur Abgabe von Lichtzeichen sind deutlich erkennbar anzubringen. Sind mehrere Fahrstreifen vorhanden, so ist sowohl eine getrennte als auch eine unterschiedliche Regelung für einzelne Fahrstreifen oder Fahrtrichtungen zulässig (Spurensignalisation). Der Abstand zwischen dem unteren Rand des Gehäuses einer Lichtsignalanlage und der Fahrbahn darf bei Anordnung am Fahrbahnrand nicht weniger als 2 m und nicht mehr als 3,50 m, bei Anordnung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 5,50 m betragen. Die Anbringung zu-

sätzlicher Signale an anderen Stellen ist zulässig.“

39. Dem § 41 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Bereich eines Grenzüberganges dürfen solche Hilfszeichen auch die mit der Grenzabfertigung betrauten Organe geben.“

40. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten; ausgenommen sind die Beförderung von Milch sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres mit Anhänger.

(2) In der im Abs. 1 angeführten Zeit ist ferner das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

(3) Von dem im Abs. 2 angeführten Verbot sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh oder leicht verderblichen Lebensmitteln, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Müllabfuhr oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres und mit selbstfahrenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Beförderung vor Großvieh auf Autobahnen.

(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der im Abs. 1 und 2 angeführten Verbote ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 Abs. 3 angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 angeführten Zeit aufzuheben.“

41. Nach § 43 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgende lit. d angefügt:

„d) für dauernd stark gehbehinderte Personen, die wegen ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, das von ihnen selbst gelenkte Kraftfahrzeug in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in

der Regel häufig besucht werden, wie etwa Invalidenämter, bestimmte Krankenhäuser oder Ambulatorien, Sozialversicherungseinrichtungen u. dgl., oder in unmittelbarer Nähe einer Fußgängerzone abstellen zu können, Straßenstellen für die unbedingt notwendige Zeit und Strecke zum Abstellen der betreffenden Kraftfahrzeuge durch ein Halteverbot freizuhalten.“

42. § 43 Abs. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) Bundesstraßen, die das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, als Bundesautobahn bezeichnet, sowie Straßen ohne Überschneidungen mit anderen Straßen, sofern sie sich für den Schnellverkehr (§ 46 Abs. 1) eignen und besondere Anschlußstellen für die Zu- und Abfahrt vorhanden sind, einschließlich der Zu- und Abfahrtsstraßen zu Autobahnen zu erklären,“

43. Im § 43 Abs. 7 hat im ersten Satz der Klammerausdruck zu lauten:

„(Abs. 1 lit. b Z. 1)“

44. § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Verkehrszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Ortstafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrsweg“, „Bundesstraße mit Vorrang“, „Bundesstraße ohne Vorrang“, „Landes- oder Bezirksstraße“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht.“

45. Im § 44 Abs. 2 werden die Worte „Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Bundesministers für Verkehr“ ersetzt.

46. Im § 44 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:

„Verordnungen, die sich durch ein Verkehrszeichen ausdrücken lassen und für ein ganzes Ortsgebiet oder für Straßen mit bestimmten Merkmalen innerhalb eines Ortsgebietes gelten, werden mit den entsprechenden Verkehrszeichen und der etwa erforderlichen Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ gehörig kundgemacht.“

47. Im § 44 b Abs. 1 werden im ersten Satz die Worte „Organe der Straßenaufsicht oder des Straßenerhalters“ durch die Worte „Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters oder der Feuerwehr“ ersetzt.

48. Im § 45 Abs. 2 wird im ersten Satz nach dem Wort „persönliches“ der Klammerausdruck „(wie z. B. auch wegen einer schweren Körperbehinderung)“ eingefügt.

49. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Autobahnen sind Vorrangstraßen und dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benützt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf (Schnellverkehr); dies gilt nicht für Fahrzeuge des Straßendienstes. Jeder andere Verkehr, insbesondere der Fußgängerverkehr, der Verkehr mit Fahrrädern, Motorfahrrädern und Fuhrwerken, der Viehtrieb und das Reiten, ist auf der Autobahn verboten. Im Bereich eines Grenzüberganges darf die Autobahn betreten werden, um Tätigkeiten zu verrichten, die mit der Grenzabfertigung zusammenhängen oder einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen (wie Geldwechsel, Aufsuchen von Informationsstellen u. dgl.); das gleiche gilt für den Bereich einer Mautstelle sinngemäß.“

50. § 46 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf der Autobahn ist verboten:

- a) Umzukehren, ausgenommen im Bereich eines Grenzüberganges auf Anordnung von öffentlichen Organen und mit Fahrzeugen des Straßendienstes bei Betriebsumkehren,
- b) Übungsfahrten nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften durchzuführen,
- c) außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen zu halten oder zu parken,
- d) rückwärts zu fahren; dieses Verbot gilt jedoch nicht, wenn eine kurze Strecke zurückgefahren werden muß, um ein Fahrzeug in Betrieb zu nehmen oder es in den fließenden Verkehr einzuordnen, oder wenn mit einem Fahrzeug des Straßendienstes bei Arbeitsfahrten zurückgefahren werden muß.“

51. Im § 48 werden Abs. 2 bis 5 durch folgende Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig.

(3) Bei Arbeitsfahrten gemäß § 27 Abs. 1 können Straßenverkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes angebracht werden. Solcherart angebrachte Straßenverkehrszeichen gelten nur für den Bereich der Arbeitstätigkeit; das Ende einer Beschränkung ist daher in diesem Falle nicht anzuzeigen. Beim Anbringen von Straßen-

verkehrszeichen an Fahrzeugen des Straßendienstes finden auch die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 über das zweimalige Anbringen von Gefahrenzeichen auf Autobahnen und des § 52 Z. 4 a und 4 c über das beiderseitige Anbringen der dort angeführten Zeichen keine Anwendung.

(4) Auf einer Anbringungsrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger u. dgl.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, sofern es sich nicht um die Kundmachung einer Verordnung nach § 44 Abs. 4, um die Hinweiszeichen „Wegweiser“ oder um Straßenverkehrszeichen handelt, deren Inhalt miteinander in Zusammenhang steht.

(5) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,60 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2,20 m, bei Anbringung oberhalb der Fahrbahn nicht weniger als 4,50 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 5,50 m betragen, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Ortsgebiet nicht weniger als 0,30 m und nur in Ausnahmefällen mehr als 2 m, auf Freilandstraßen nur in Ausnahmefällen weniger als 1 m und mehr als 2,50 m betragen. Sind auf einer Anbringungsrichtung mehr als ein Straßenverkehrszeichen angebracht, so gelten bei untereinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Höhenabstandes für das untere Zeichen, bei nebeneinander angebrachten Zeichen die Maßangaben bezüglich des Seitenabstandes für das näher der Fahrbahn angebrachte Zeichen. Die weiteren Zeichen sind in einem solchen Fall entsprechend den Größenverhältnissen anzubringen.

(6) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere bei unübersichtlichem Straßenverlauf, sind in angemessener Entfernung vor einem nach den Bestimmungen der §§ 49, 50, 52 oder 53 angebrachten Straßenverkehrszeichen ein oder mehrere gleiche Zeichen — ausgenommen beim Zeichen „Halt“ — anzubringen, unter denen auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. a die Entfernung bis zu der Straßenstelle anzugeben ist, auf die sich das Straßenverkehrszeichen bezieht. Dies gilt insbesondere für die Gefahrenzeichen „Fußgängerübergang“ und „Voranzeiger für Verkehrsampel“, für die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ sowie für das Hinweiszeichen „Krankenhaus“. Wird das Vorschriftszeichen „Halt“ vorangekündigt, so ist

hiefür das Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. c zu verwenden.“

52. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn es jedoch der Verkehrssicherheit besser entspricht, sind die Gefahrenzeichen in einer geringeren als im Abs. 2 bezeichneten Entfernung anzubringen. In einem solchen Fall ist auf Freilandstraßen unter dem Zeichen auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. a die Entfernung bis zur Gefahrenstelle anzugeben.“

53. Dem § 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wenn sich Gefahrenstellen über einen längeren Straßenabschnitt erstrecken (wie etwa Gefälle, Schleudergefahr, Steinschlag, Wildwechsel u. a.) und dies nicht erkennbar ist oder nicht vermutet werden kann, so ist auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b die Länge der Gefahrenstelle anzugeben. Innerhalb einer längeren Gefahrenstelle ist das betreffende Gefahrenzeichen zu wiederholen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert.“

54. Im § 50 Z. 2 hat in der Beschreibung der Zeichen der letzte Satz zu lauten:

„Sind auf einer kurvenreichen Strecke die Kurven nicht mehr als 240 m voneinander entfernt, so genügt die Anbringung eines der ersten Kurve entsprechenden Zeichens nach lit. c oder d, unter dem auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b die Länge der kurvenreichen Strecke anzugeben ist.“

55. § 50 Z. 5 hat zu entfallen.

56. Im § 50 Z. 7 hat die Beschreibung des Zeichens zu lauten:

„Dieses Zeichen kündigt ein starkes Gefälle der Straße an. Das Gefälle ist in Prozenten anzugeben und hat sich auf den steilsten Teil der Strecke zu beziehen.“

57. Im § 50 wird nach Z. 7 folgende Z. 7 a eingefügt:

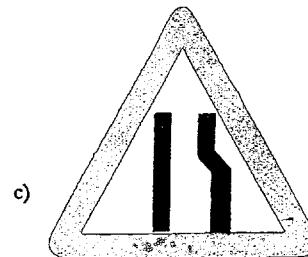
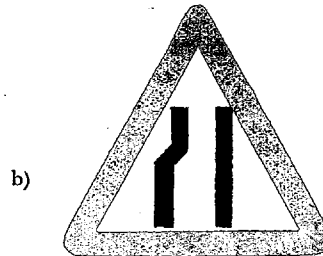
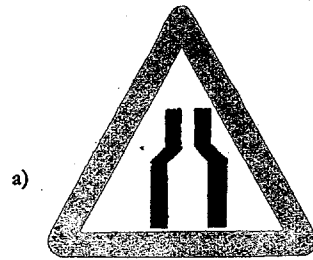
„7 a. „STARKE STEIGUNG“



Dieses Zeichen kündigt eine starke Steigung der Straße an. Die Steigung ist in Prozenten anzugeben und hat sich auf den steilsten Teil der Strecke zu beziehen.“

58. § 50 Z. 8 hat zu lauten:

„8. „FAHRBAHNVERENGUNG“



Diese Zeichen kündigen

- a) eine beiderseitige,
 - b) eine linksseitige und
 - c) eine rechtsseitige
- Verengung der Fahrbahn an.“

59. Im § 50 Z. 10 wird an die Beschreibung des Zeichens folgender Satz angefügt:

„Auf einer Zusatztafel kann die Ursache der Gleitgefahr angekündigt werden.“

60. Im § 50 werden nach Z. 10 a folgende Z. 10 b und 10 c eingefügt:

„10 b. „STEINSCHLAG“



Dieses Zeichen kündigt einen Straßenabschnitt an, wo mit Steinschlag und daher auch mit Steinen auf der Straße zu rechnen ist.

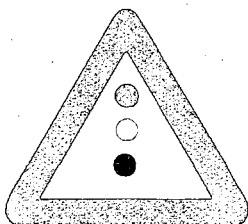
10 c. „FLUGBETRIEB“



Dieses Zeichen kündigt einen Straßenabschnitt an, wo mit tieffliegenden Luftfahrzeugen zu rechnen ist.“

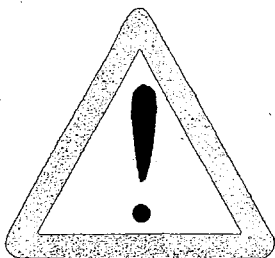
61. Im § 50 wird Z. 15 aufgehoben, und es werden nach Z. 14 folgende Z. 15 und 16 angefügt:

„15. „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“



Dieses Zeichen kündigt eine Lichtsignalanlage an. Es ist nur dann anzubringen, wenn mit einer Lichtsignalanlage üblicherweise nicht gerechnet werden muß oder wenn eine solche Anlage schlecht wahrnehmbar ist.

16. „ANDERE GEFAHREN“



Dieses Zeichen kündigt andere als in Z. 1 bis 15 angeführte Gefahrenstellen an. Auf einer Zusatztafel unter dem Zeichen kann die Gefahr näher bezeichnet werden, wie etwa Bankett nicht befahrbar, Holzbringung, Lawinengefahr, Wasserschutzgebiet u. dgl.“

62. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen

„Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 25 m und auf Freilandstraßen höchstens 50 m vor der Kreuzung anzubringen.“

63. Im § 51 Abs. 3 wird das Wort und der Klammerausdruck „Verbotsszeichen (§ 52)“ durch das Wort „Vorschriftszeichen“ ersetzt.

64. Im § 51 Abs. 4 wird das Wort und der Klammerausdruck „Verbotsszeichen (§ 52 lit. a)“ durch das Wort „Vorschriftszeichen“ ersetzt.

65. Im § 52 haben die Überschrift und der Einleitungssatz zu lauten:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

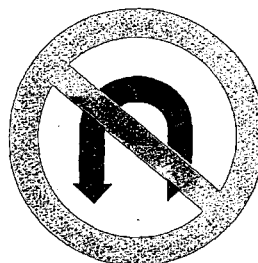
- a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,
- b) Gebotszeichen oder
- c) Vorrangzeichen.“

66. Im § 52 hat die Überschrift vor Z. 1 zu lauten:

„a) Verbots- oder Beschränkungszeichen“

67. Im § 52 wird nach Z. 3 b folgende Z. 3 c eingefügt:

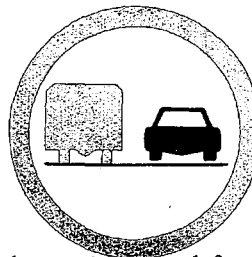
„3 c. „UMKEHREN VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt an, daß an der betreffenden Straßenstelle oder Kreuzung das Umkehren verboten ist.“

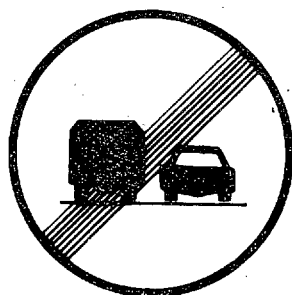
68. Im § 52 werden nach Z. 4 b folgende Z. 4 c und 4 d eingefügt:

„4 c. „ÜBERHOLEN FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE VERBOTEN“



Dieses Zeichen zeigt an, daß mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten ist. Es ist auf beiden Seiten der Fahrbahn anzubringen.

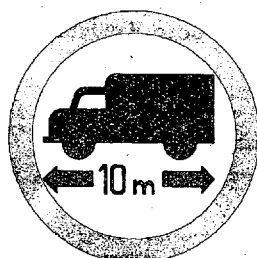
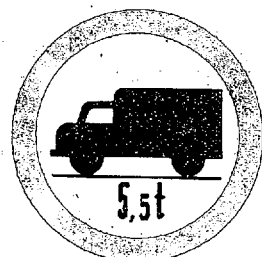
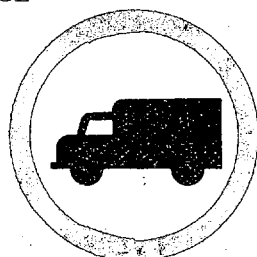
4 d. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“



Dieses Zeichen zeigt das Ende des Überholverbotes für Lastkraftfahrzeuge (Z. 4 c) an.“

69. § 52 Z. 7 a hat zu lauten:

„7 a. „FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE“



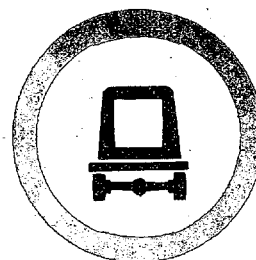
Diese Zeichen zeigen an, daß das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist.

Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Eine Längenangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Lastkraftfahrzeuges oder die Länge eines mitgeführten Anhängers oder die Länge des Lastkraftfahrzeuges samt Anhänger die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.“

70. Im § 52 wird nach Z. 7 d folgende Z. 7 e eingefügt:

„7 e. „FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT GEFAHRLICHEN GÜTERN“



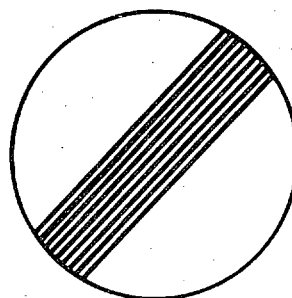
Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Fahrzeugen, die gefährliche Güter im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, befördern, verboten ist.“

71. Im § 52 Z. 9 b wird an die Beschreibung des Zeichens folgender Satz angefügt:

„Es kann oberhalb der Fahrbahn entsprechend der vorhandenen Höhe angebracht werden.“

72. Im § 52 wird Z. 11 durch folgende neue Z. 11 ersetzt:

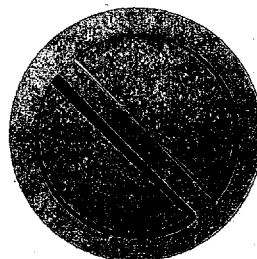
„11. „ENDE VON VERBOTEN ODER BESCHRÄNKUNGEN“



Dieses Zeichen zeigt die Straßenstelle an, wo für den betreffenden Straßenabschnitt durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Überholverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen enden.“

73. Im § 52 wird Z. 13 durch folgende Z. 13 a bis 13 e ersetzt:

„13 a. „PARKEN VERBOTEN“



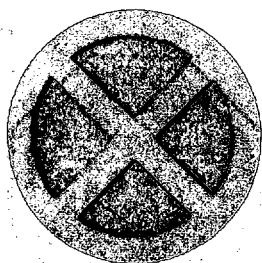
Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Folgende unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafeln zeigen an:

- Eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Stunden, daß das Verbot während der angegebenen Stunden gilt;
- eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Tage, daß das Verbot an den angegebenen Tagen gilt; beginnt das Verbot nicht um 00 Uhr oder endet es nicht um 24 Uhr, so ist auf der Zusatztafel überdies auch noch der Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes des Verbotes anzugeben;
- eine Zusatztafel mit Pfeilen den Verlauf des Straßenabschnittes, in dem das Verbot gilt; solche Pfeile können statt auf einer Zusatztafel auch im Zeichen selbst angebracht werden, sind dort aber in weißer Farbe auszuführen. Wenn der Geltungsbereich des Verbotes auf diese Weise unmißverständlich zum Ausdruck gebracht werden kann, so genügt ein Vorschriftszeichen.

Die Anbringung weiterer Angaben auf den unter lit. a bis c angeführten Zusatztafeln sowie die Anbringung von Zusatztafeln mit anderen Angaben ist unbeschadet des § 51 Abs. 3 zulässig.

13 b. „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“



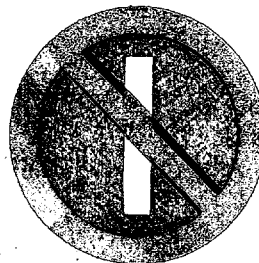
Dieses Zeichen zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN ZUSTELLDIENSTE“ zeigt an, daß das rasche Auf- oder Abladen geringer Warenmengen vom Halteverbot ausgenommen ist.

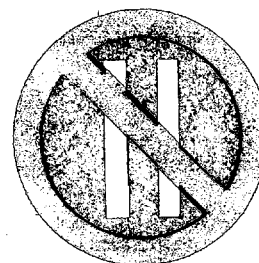
Eine Zusatztafel mit der Aufschrift „AUSGENOMMEN LADETÄTIGKEIT“ zeigt eine Ladezone an.

Hinsichtlich weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z. 13 a sinngemäß.

13 c. „WECHSELSEITIGES PARKVERBOT“



Dieses Zeichen zeigt an, daß auf der Straßenseite, auf der dieses Zeichen angebracht ist, das Parken an ungeraden Tagen verboten ist.

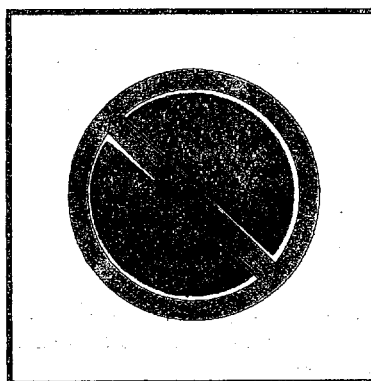


Dieses Zeichen zeigt an, daß auf der Straßenseite, auf der dieses Zeichen angebracht ist, das Parken an geraden Tagen verboten ist.

Beginnt bei den beiden angeführten Zeichen die wechselseitige Beschränkung für das Parken nicht um 00 Uhr, so ist auf einer Zusatztafel der Zeitpunkt des Beginnes des wechselseitigen Parkverbotes anzugeben, das dann ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden gilt.

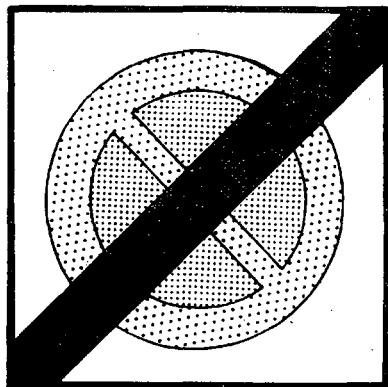
Hinsichtlich der Zusatztafeln „ANFANG“ und „ENDE“ sowie weiterer Zusatztafeln gelten die Bestimmungen der Z. 13 a sinngemäß.

13 d. „KURZPARKZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Kurzparkzone an. Im unteren Teil des Zeichens darf zusätzlich das Wort „Kurzparkzone“ angebracht werden.

13 e. „ENDE DER KURZPARKZONE“



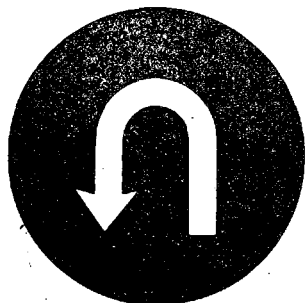
Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Kurzparkzone an.“

74. Im § 52 Z. 15 wird an die Beschreibung des Zeichens folgendes angefügt:

„Das Zeichen ist, sofern es sich auf eine Kreuzung bezieht, in angemessenem Abstand vor der Kreuzung, sonst vor der Stelle, für die es gilt, anzubringen; bei einer einmündenden Straße darf dieses Zeichen statt vor der Kreuzung auch nur gegenüber der einmündenden Straße angebracht werden. Das Zeichen darf entsprechend dem angestrebten Gebot auch nur auf der Fahrbahn (wie etwa auf einer Schutzinsel oder vor einem Hindernis) angebracht werden.“

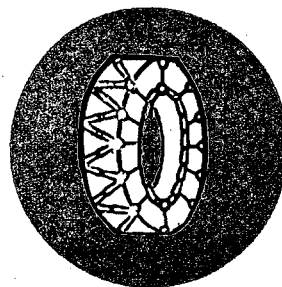
75. Dem § 52 wird nach Z. 20 folgendes angefügt:

„21. „UMKEHRGEBOT“



Dieses Zeichen zeigt an, daß die Lenker von Fahrzeugen an der betreffenden Straßenstelle umzukehren haben.

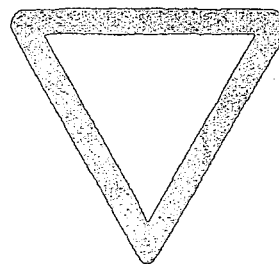
22. „SCHNEEKETTEN VORGESCHRIEBEN“



Dieses Zeichen zeigt an, daß Kraftwagen, die auf der Straße fahren, an deren Beginn das Zeichen angebracht ist, auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten haben müssen.

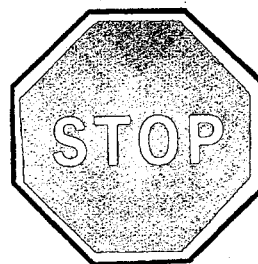
c) Vorrangzeichen

23. „VORRANG GEBEN“



Dieses Zeichen zeigt an, daß gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Es ist vor einer Kreuzung mit einer Vorrangstraße oder mit einer Straße mit starkem Verkehr anzubringen, sofern nicht das Vorschriftszeichen „Halt“ erforderlich ist.

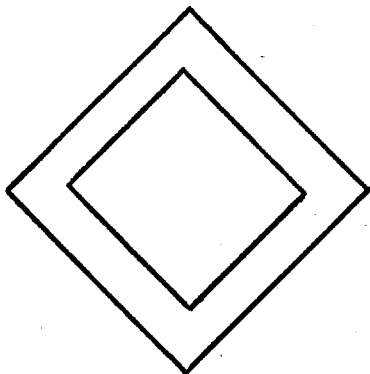
24. „HALT“



Dieses Zeichen ordnet an, daß vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs. 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Das Zeichen ist vor allem vor solchen Kreuzungen anzubringen, die besonders gefährlich sind und an denen die Lenker von Fahrzeugen die Verkehrslage in der Regel nur dann richtig beurteilen können, wenn sie anhalten. Ob und in welcher Entfernung es vor

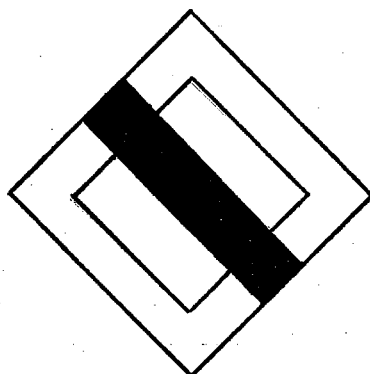
schiene gleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

25 a. „VORRANGSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn und den Verlauf einer Vorrangstraße an. Wenn eine Vorrangstraße auf einer Kreuzung die Richtung ihres Verlaufes ändert, so ist der Verlauf der Vorrangstraße auf einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. e erkennbar zu machen.

25 b. „ENDE DER VORRANGSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Vorrangstraße an.“

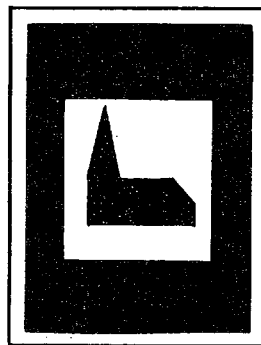
76. Im § 53 haben die Überschrift und die ersten beiden Sätze zu lauten:

„§ 53. Die Hinweiszeichen

(1) Die Hinweiszeichen weisen auf verkehrswichtige Umstände hin. Hinweiszeichen sind die folgenden Zeichen:“

77. Im § 53 wird nach Z. 3 folgende Z. 3 a eingefügt:

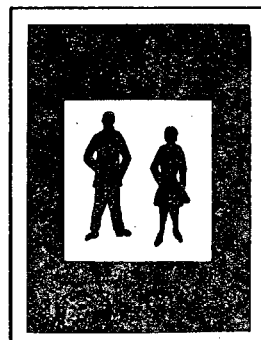
„3 a. „GOTTESDIENSTE“



Dieses Zeichen weist auf Einrichtungen für Gottesdienste hin. Im blauen Feld des Zeichens oder auf einer Zusatztafel können nähere Angaben über Art, Ort und Zeit des Gottesdienstes angegeben werden (Symbole, Schriftzeichen, Ziffern). Dieses Zeichen darf nur innerhalb des Ortsgebietes angebracht werden. Die Kosten für die Anbringung und Erhaltung dieses Zeichens sind von demjenigen zu tragen, der die Anbringung des Zeichens beantragt.“

78. Im § 53 werden Z. 9 a und 9 b durch folgende neue Z. 9 a und 9 b ersetzt:

„9 a. „FUSSGÄNGERZONE“



Dieses Zeichen zeigt den Beginn einer Fußgängerzone an. Es bedeutet gleichzeitig, daß hier jeglicher Fahrzeugverkehr verboten ist, sofern sich aus § 76 a nichts anderes ergibt. Dieses Zeichen darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.

9 b. „ENDE EINER FUSSGÄNGERZONE“



Dieses Zeichen zeigt das Ende einer Fußgängerzone an. Es darf auch nur auf der Fahrbahn angebracht werden.“

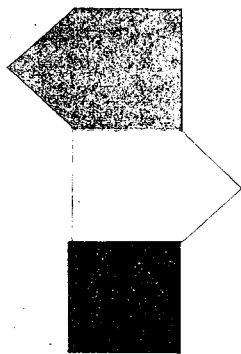
79. § 53 Z. 10 und 10 a haben zu lauten:

„10. „EINBAHNSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt eine Einbahnstraße an und weist in die zulässige Fahrtrichtung.

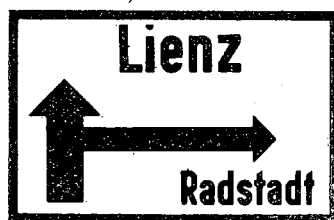
10 a. „STRASSENBAHN BIEGT BEI GELB ODER ROT EIN“



Dieses Zeichen an einem Abspanndraht für Oberleitungen von Schienenfahrzeugen zeigt an, daß auf geregelten Kreuzungen Schienenfahrzeuge bei „Gelb“ bzw. bei „Rot“ in der durch die Spitze angezeigten Richtung einbiegen.“

80. Im § 53 werden Z. 13 a, 13 b, 13 c, 14, 15 a, 15 b, 15 c, 16, 17 a und 17 b durch folgende Z. 13 a, 13 b, 14 a, 14 b, 15 a, 15 b, 15 c, 16 a, 16 b, 16 c, 17 a und 17 b ersetzt:

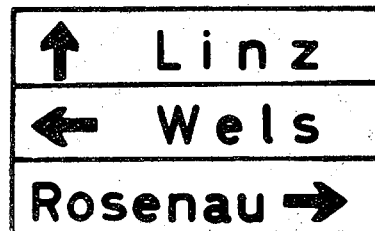
„13 a. „VORWEGWEISER“



Dieses Zeichen zeigt den Straßenverlauf und wichtige Abzweigungen an. Das Zeichen ist 150 m bis 250 m vor der Kreuzung anzubringen. Vorrangstraßen werden mit breiten, andere Straßen

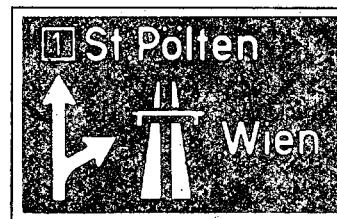
mit schmalen Strichen angezeigt. Überdies können auf dem Zeichen außer dem Ortsnamen die Straßennummern angebracht werden; hierbei bedeutet eine viereckige Umrandung der Nummer eine Vorrangstraße, eine kreisförmige Umrandung eine andere Straße.

13 b. „WEGWEISER“



Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernungen und die Straßennummern angegeben werden.

14 a. „VORWEGWEISER ZUR AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt vor einer Kreuzung den Weg zu einer Autobahn oder Autostraße an. Das Zeichen ist 150 m bis 250 m vor der Kreuzung anzubringen.

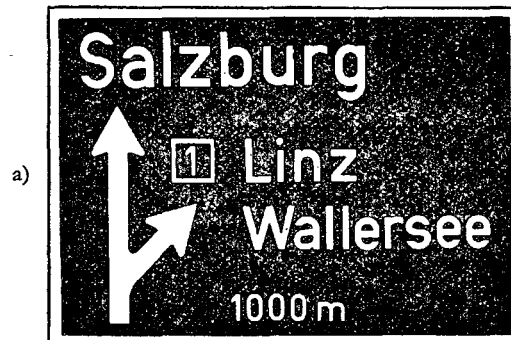
14 b. „WEGWEISER ZUR AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“



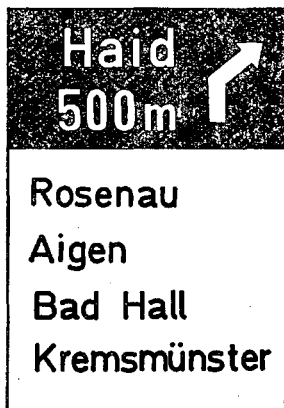


Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung den Weg zu einer Autobahn oder Autostraße an. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt.

15 a. „VORWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“



a)



b)

Das Zeichen nach a) ist etwa 1000 m, das Zeichen nach b) etwa 500 m vor dem Beginn der Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße anzubringen.

15 b. „AUSFAHRTSWEGWEISER — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“



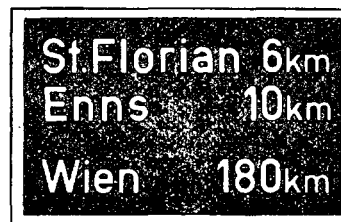
a)



b)

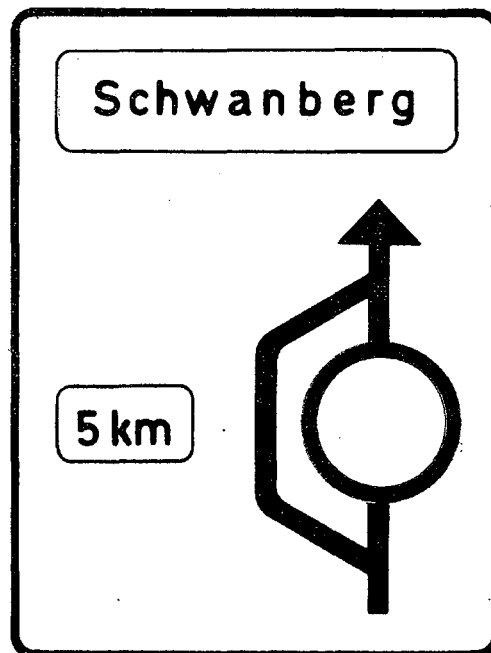
Diese Zeichen zeigen eine Ausfahrt aus einer Autobahn oder Autostraße an. Das Zeichen nach a) ist am Beginn, das Zeichen nach b) am Ende der Ausfahrt auf der linken Seite anzubringen.

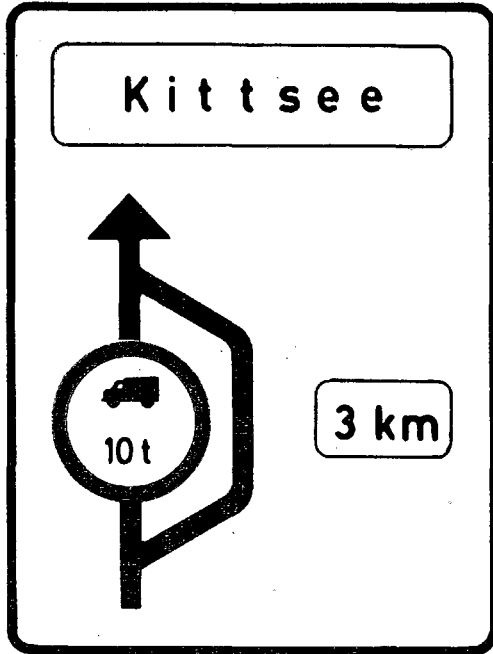
15 c. „ORIENTIERUNGSTAFEL — AUTOBAHN ODER AUTOSTRASSE“



Dieses Zeichen zeigt Entfernungen auf Autobahnen oder Autostraßen an.

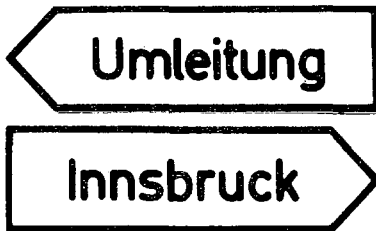
16 a. „VORANKÜNDIGUNG EINER UMLEITUNG“





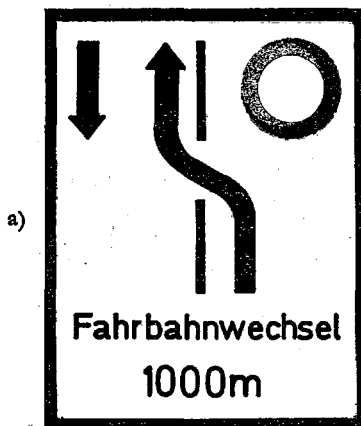
Diese Zeichen kündigen den Verlauf einer Umleitung an. In den Zeichen kann angegeben werden, ob die Umleitung für alle Fahrzeuge oder nur für bestimmte Fahrzeugarten oder für bestimmte andere Umstände gilt (z. B. nur für Fahrzeuge, deren Höhe oder deren Gesamtgewicht ein bestimmtes Ausmaß überschreitet). Außerdem kann die Länge der Umleitungsstrecke angegeben werden.

16 b. „UMLEITUNG“



Diese Zeichen zeigen eine Umleitung des Verkehrs an.

16 c. „FAHRBAHNWECHSEL“



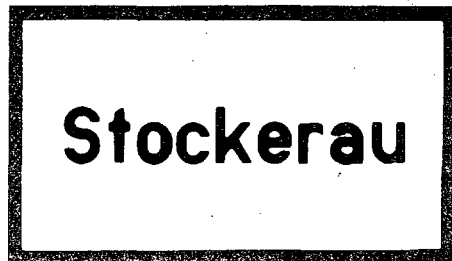
a)



b)

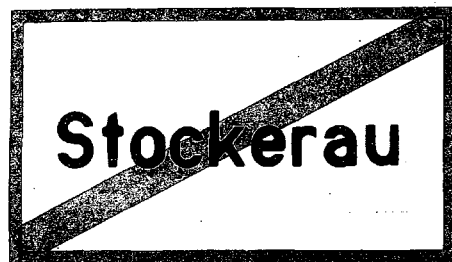
Diese Zeichen kündigen auf Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen einen Wechsel der Fahrbahn an, und zwar das Zeichen nach a) die Überleitung des Verkehrs von einer dann gesperrten Richtungsfahrbahn auf die Gegenfahrbahn, das Zeichen nach b) die Rückleitung zum getrennten Richtungsverkehr.

17 a. „ORTSTAFEL“



Dieses Zeichen gibt den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

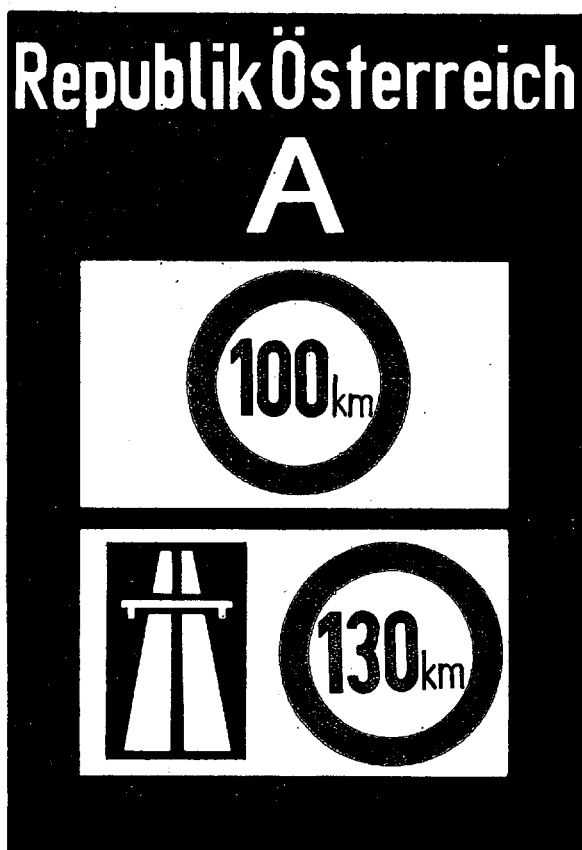
17 b. „ORTSENDE“



Dieses Zeichen ist auf der Rückseite des Zeichens „Ortstafel“ anzubringen; dem Zeichen kann ein Hinweis auf die Entfernung bis zum nächsten Ort mit Verkehrsbedeutung beigelegt werden.“

81. Im § 53 wird Z. 22 durch folgende neue Z. 22 ersetzt:

„22. „ALLGEMEINE GESCHWINDIGKEITS-BESCHRÄNKUNG“

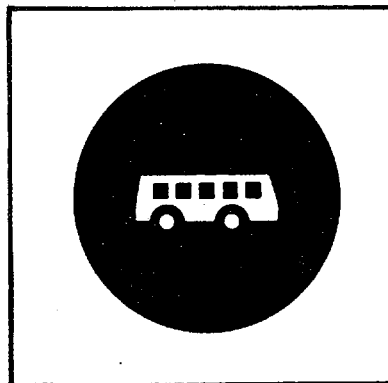


Dieses Zeichen zeigt eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Freilandstraßen an. Ein für eine bestimmte Straßenart beigefügtes

Symbol bedeutet, daß für diese Straßenart abweichend von der für die übrigen Freilandstraßen geltenden Geschwindigkeitsbeschränkung die neben dem Symbol angegebene Geschwindigkeitsbeschränkung gilt. Das Zeichen ist an den für den Kraftfahrzeugverkehr geöffneten Grenzübergängen anzubringen; es kann im Verlauf wichtiger Durchzugsstraßen wiederholt werden.“

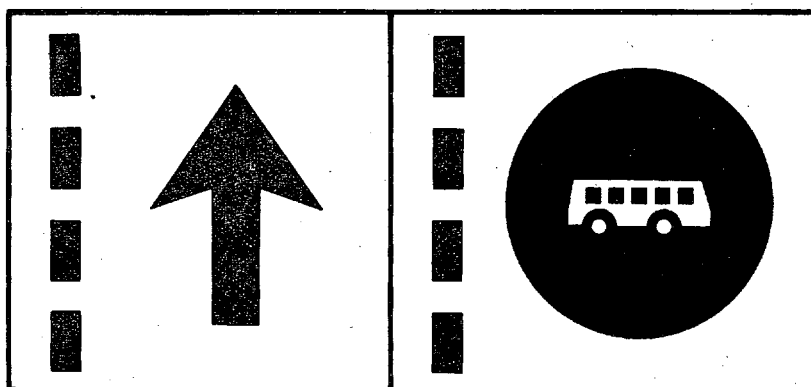
82. Im § 53 werden nach Z. 23 folgende Z. 24 und 25 angefügt:

„24. „STRASSE FÜR OMNIBUSSE“



Dieses Zeichen zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlineverkehrs benützt werden darf. Bei Arbeitsfahrten darf eine solche Straße auch von Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr benützt werden. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, daß die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (z. B. Taxi, Omnibusse des Stadtrundfahrten-Gewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf.

25. „FAHRSTREIFEN FÜR OMNIBUSSE“



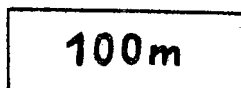
Dieses Zeichen zeigt einen den Fahrzeugen des Kraftfahrlineverkehrs vorbehaltenen Fahrstreifen an, für dessen Benützung die Bestimmungen der Z. 24 sinngemäß gelten. Falls es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des

Verkehrs erfordert, sind auf diesem Zeichen durch Fahrstreifenkennzeichnung und Pfeile die Fahrstreifen anzugeben, die für den übrigen Verkehr zur Verfügung stehen.“

83. Dem § 54 wird folgender Abs. 5 angefügt:

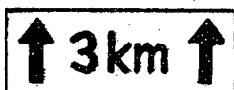
„(5) Die nachstehenden Zusatztafeln bedeuten:

a)



Eine solche Zusatztafel gibt die Entfernung bis zu der Straßenstelle an, auf die sich das betreffende Straßenverkehrszeichen bezieht.

b)



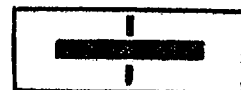
Eine solche Zusatztafel gibt die Länge eines Straßenabschnittes an, für den das betreffende Straßenverkehrszeichen gilt, wie etwa eine längere Gefahrenstelle, die Länge einer Verbots- oder Beschränkungsstrecke u. dgl.

c)



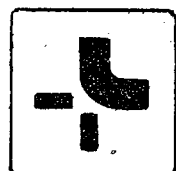
Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Vorrang geben“ kündigt das Zeichen „Halt“ an (§ 48 Abs. 6).

d)



Eine solche Zusatztafel unter den Zeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ zeigt an, daß die Querstraße eine Vorrangstraße ist.

e)



Eine solche Zusatztafel unter den Zeichen „Vorrang geben“, „Halt“ oder „Vorrangstraße“ zeigt an, daß eine Straße mit Vorrang einen besonderen Verlauf nimmt (§ 19 Abs. 4).

f)



Diese Zusatztafel weist auf Schneelage oder Eisbildung hin.

g)



Diese Zusatztafel weist auf eine nasse Fahrbahn hin.

Die Symbole der Zusatztafeln nach lit. f und g dürfen auch auf einer Zusatztafel nebeneinander angebracht werden.“

84. § 55 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Teilflächen von Straßen oder Parkplätzen, die nicht befahren werden dürfen, sind durch Schraffen zu kennzeichnen (Sperrflächen). Flächen, auf denen nicht geparkt werden darf, sind, sofern das Parkverbot durch Bodenmarkierungen kundgemacht werden soll, mit einer Zickzacklinie zu kennzeichnen.“

85. § 55 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Bodenmarkierungen können dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend durch Bemalen oder Bespritzen der Fahrbahn, durch Aufbringen von Belägen, durch den Einbau von Kunst- oder Natursteinen oder von Formstücken, durch Aufbringen oder Einsetzen von Straßennägeln u. dgl. dargestellt werden.“

85 a. Dem § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

86. Im § 60 Abs. 4 werden die Worte „das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „der Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

87. Im § 63 werden die Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“ und die Worte „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Worte „Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ ersetzt.

88. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a. Fußgängerzone

(1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt.

(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf.

(3) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß, daß am

Anfang und am Ende einer Fußgängerzone die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Z. 9 a bzw. 9 b) anzubringen sind.

(4) An Stelle einer Zusatztafel können die vorgesehenen Angaben im blauen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Zeichens nicht beeinträchtigt wird.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§ 27) sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen (§ 28) und

b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen

befahren werden.

(6) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in eine Fußgängerzone nur an den hierfür vorgesehenen Stellen einfahren. Sie haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen (wie Häusern, Brunnen, Laternen, Bänken, Bäumen u. dgl.) einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Schienenfahrzeuge ist nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften festzusetzen.

(7) Fußgänger dürfen in Fußgängerzonen auch die Fahrbahn benützen. Sie dürfen dabei aber den erlaubten Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.“

89. § 82 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Das Aufstellen von Kisten, Brettern, Tafeln u. dgl. auf Parkflächen ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 bis 6 verboten.“

90. § 87 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf Straßen im Ortsgebiet, auf Bundes-, Landes- und Vorrangstraßen ist die Ausübung von Wintersport verboten, sofern eine solche Straße für den Fahrzeugverkehr nicht auf Grund der folgenden Bestimmung gesperrt oder auf Grund der Witterungsverhältnisse unbenutzbar ist. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Straßen von dem Verbot der Ausübung von Wintersport ausnehmen und für den übrigen Fahrzeugverkehr sperren.“

91. § 88 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Auf der Fahrbahn sind Spiele jeder Art verboten. Wenn es das öffentliche Interesse erfordert und keine erheblichen Interessen am unbehinderten Straßenverkehr entgegenstehen, kann die Behörde durch Verordnung einzelne Fahrbahnen oder Fahrbahnabschnitte entweder

dauernd oder für bestimmte Zeiten von diesem Verbot ausnehmen und für den übrigen Verkehr sperren. Eine solche Fahrbahn darf jedoch mit Rollschuhen, fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug und ähnlichen Bewegungsmitteln nur befahren werden, wenn sie keine oder nur eine geringe Neigung aufweist.“

92. Nach § 88 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Eine Verordnung nach Abs. 1 ist durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde kundzumachen.“

93. § 89 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegenstände, die auf der Straße stehen oder liegen, sind von den Verfügungsberechtigten durch das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ und bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert durch Lampen kenntlich zu machen. Kann nur an einer Seite vorbeigefahren werden, so ist der Gegenstand für diejenigen, die links vorbeifahren, durch rotes Licht und für diejenigen, die rechts vorbeifahren, durch weißes Licht zu kennzeichnen. Kann an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist der Gegenstand durch gelbes Licht zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn die Gegenstände am Straßenrand so gelagert sind, daß niemand gefährdet oder behindert wird und sie bei schlechten Sichtverhältnissen durch rückstrahlendes Material oder eine sonstige Beleuchtung erkennbar sind. Dauernde Absperungen, wie etwa Mautschranken u. dgl., müssen ständig gut erkennbar sein.“

94. § 89 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist ein mehrspuriges Fahrzeug auf einer Freilandstraße auf einer unübersichtlichen Straßenstelle, bei durch Witterung bedingter schlechter Sicht, Dämmerung oder Dunkelheit zum Stillstand gelangt, so hat der Lenker diesen Umstand unverzüglich den Lenkern anderer, auf dem verlegten Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge durch das Aufstellen einer nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften genehmigten Warneinrichtung anzuzeigen. Diese Warneinrichtung ist auf dem verlegten Fahrstreifen in der Richtung des ankommenden Verkehrs in einer der Verkehrssicherheit entsprechenden Entfernung von dem zum Stillstand gelangten Fahrzeug aufzustellen, damit sich die Lenker herannahender Fahrzeuge rechtzeitig auf das Verkehrshindernis einstellen können.“

95. § 89 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahr- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, die im Abs. 2 bezeichneten Gegenstände zu ent-

fernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44 b Abs. 1.“

96. § 89 a Abs. 5, 6 und 7 haben zu lauten:

„(5) Sofern der Gegenstand noch nicht übernommen worden ist, hat die Behörde innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Entfernen des Gegenstandes den Eigentümer, im Falle des Entfernens eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges oder Anhängers jedoch den Zulassungsbesitzer, durch Zustellung zu eigenen Händen (§ 24 AVG 1950) aufzufordern, den Gegenstand innerhalb einer Frist von sechs Monaten, einen im letzten Satz des Abs. 2 genannten Gegenstand aber innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Zustellung, zu übernehmen. Die Bestimmung des § 29 AVG 1950 über die Zustellung an Personen, deren Wohnung unbekannt ist, gilt in diesem Falle sinngemäß, wenn die Person, an welche die Aufforderung zu richten wäre, nicht festgestellt werden kann.

(6) Nach erfolglosem Ablauf der gemäß Abs. 5 gesetzten Frist geht das Eigentum am entfernten Gegenstand auf den Erhalter jener Straße über, von der der Gegenstand entfernt worden ist. Dieser Eigentumsübergang findet jedoch nicht statt, wenn

- a) der Gegenstand zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden ist, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen und dem Inhaber des Gegenstandes der bevorstehende Eintritt der Voraussetzungen nicht bekannt war und
- b) die Aufstellung oder Lagerung nicht schon von Anbeginn gesetzwidrig war.

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegen-

stand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlaßt hat, es sei denn, daß dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder daß die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.“

97. § 90 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.“

98. Im § 93 Abs. 5 werden die Worte „die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl. Nr. 154,“ durch die Worte „das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970,“ ersetzt.

99. Im § 94 werden in der Überschrift die Worte „Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „Bundesministers für Verkehr“ und im Text die Worte „das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „der Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

100. § 94 d hat zu lauten:

„94 d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Sofern der Akt der Vollziehung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam werden und sich auf Straßen, die nach den Rechtsvorschriften weder als Autobahnen, Autostraßen, Bundesstraßen oder Landesstraßen gelten noch diesen Straßen gleichzuhalten sind, beziehen soll, sind folgende Angelegenheiten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 5 a,
2. das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfuhren (§ 30 Abs. 6),

3. die Verpflichtung eines Anrainers, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden (§ 33 Abs. 1),

4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken (§ 52 Z. 13 a bis 13 e) oder ein Hupverbot (§ 52 Z. 14) erlassen werden,

5. Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3,

6. die Bewilligung von Ausnahmen (§ 45) von den nach Z. 4 erlassenen Beschränkungen und Verboten,

7. die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5,

8. die Bestimmung von Fußgängerzonen und die Bewilligung von Ausnahmen für Fußgängerzonen (§ 76 a),

9. die Bewilligung nach § 82,

10. die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen (§ 84 Abs. 3),

11. die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik (§ 85 Abs. 3),

12. die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86), sofern sich nicht aus § 95 die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde ergibt,

13. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 (Wintersport auf Straßen),

14. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 (Spielen auf Straßen),

15. die Entfernung von Hindernissen (§ 89 a),

16. die Bewilligung von Arbeiten (§ 90) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,

17. die Verpflichtung, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen (§ 92 Abs. 3),

18. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 (Pflichten der Anrainer),

19. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4,

20. die Sicherung des Schulweges (§ 97 a).“

101. Im § 94 e werden die Worte „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

102. § 96 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Behörde hat bei Kreuzungen von zwei Vorrangstraßen durch Anbringen der Stra-

ßenverkehrszeichen „Ende der Vorrangstraße“ und „Vorrang geben“ oder „Halt“ zu bestimmen, welcher Fahrzeuglenker auf einer solchen Kreuzung den Vorrang hat.“

103. Im § 97 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Im Bereich eines Grenzüberganges dürfen auch die mit der Grenzabfertigung betrauten Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln.“

104. § 97 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Sofern es sich nicht um Organe der Bundesgendarmerie, der Bundes- oder einer Gemeindefürsorgeeinheit handelt, sind die Organe der Straßenaufsicht von der Behörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Organe der Straßenaufsicht, die im Dienst einer Bundespolizeibehörde oder einer Gemeindefürsorgeeinheit stehen, sind von der Dienstbehörde auf ihre Dienstpflichten zu vereidigen und mit einem Dienstabzeichen auszustatten. Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens sind unter Bedachtnahme auf seinen Zweck und seine Erkennbarkeit durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr zu bestimmen.“

105. Im § 97 a Abs. 1 hat der Klammerausdruck „(z. B. Lehrer oder Erziehungsberechtigte)“ zu entfallen.

106. Im § 97 a Abs. 2 werden die Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

107. Im § 99 Abs. 2 lit. c werden die Worte „z. B. beim Überholen (§§ 15 und 16) oder als Wartepflichtiger (§ 19),“ durch die Worte „z. B. beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung,“ ersetzt.

108. § 99 Abs. 2 lit. d hat zu lauten:

„d) wer im Bereich von Fahrbahnkuppen oder von unübersichtlichen Kurven auf einem der von den Lenkern herannahender Fahrzeuge zu benützenden Fahrstreifen oder auf Vorrangstraßen außerhalb des Ortsgebietes bei starkem Nebel oder bei sonstiger erheblicher Sichtbehinderung hält oder parkt (§ 24 Abs. 1) oder wer ein Verkehrshindernis nicht kennzeichnet (§ 89),“

109. § 99 Abs. 4 lit. i hat zu lauten:

„i) wer in anderer als der in den Abs. 1 und 2 sowie im Abs. 3 lit. a bis h bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.“

110. § 100 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die eingehobenen Strafge­lder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Ver­waltungs­übertretung begangen worden ist. In Orts­ge­bie­ten mit Landes- und Gemein­de­straßen können die eingehobenen Straf­ge­lder zwischen Land und Gemein­de auch nach dem Ver­hältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemein­de­straßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemein­de ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Die eingehobenen Straf­ge­lder sind für die Straßen­erhaltung zu verwenden. Im Falle der Ver­waltungs­übertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Stra­ßenerhalter der Erhalter der Fahr­bahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Straf­ge­lder dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungs­übertretung begangen worden ist, zuständig ist.“

111. Im § 104 Abs. 4 werden die Worte „Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Der Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

112. § 105 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Mit der Vollziehung des § 95 ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

(2) Mit der Vollziehung der zivilrechtlichen Vorschriften dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.“

113. Im § 105 Abs. 3 werden die Worte „Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau“ durch die Worte „Bundesminister für Verkehr“ ersetzt.

Artikel II

(1) Das Vorschrifts­zei­chen „Halt vor Kreuzung“ nach den bisher geltenden Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 ist bis spä­te­stens 31. Dezember 1979 durch das Vorschrifts­zei­chen „Halt“ nach diesem Bundesgesetz zu

ersetzen. Das gleiche gilt für eine allfällige Vor­an­kündi­gung des Vorschrifts­zei­chens „Halt“. Das bisher geltende Zeichen ist bis zu dessen Aus­tausch zu beachten.

(2) Die übrigen Straßenverkehrs­zei­chen nach den bisher geltenden Bestimmungen der Straßen­verkehrsordnung 1960, die diesem Bundesgesetz nicht entsprechen, sind bei einem allfälligen Aus­tausch, spä­te­stens aber bis 31. Dezember 1986 durch die gleichartigen Straßenverkehrs­zei­chen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Die bisher geltenden Zeichen sind bis zu deren Aus­tausch zu beachten. Gleiches gilt für Bodenmarkierungen gemäß § 55 Abs. 4 sinngemäß.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz — ausgenommen § 24 Abs. 3 lit. f aus Art. I Z. 21 und Art. I Z. 94 — tritt mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) § 24 Abs. 3 lit. f aus Art. I Z. 21 tritt mit 1. März 1977 in Kraft.

(3) Artikel I Z. 94 tritt mit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmung des Kraftfahr­ge­setzes 1967 in Kraft.

(4) Verordnungen auf Grund der Bestim­mun­gen dieses Bundesgesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Solche Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeit­punkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

(1) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 39 und 103 ist der Bundesminister für Verkehr im Ein­vernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 89 a Abs. 6 ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Im übrigen ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Verkehr betraut, soweit die Vollziehung nicht den Län­dern zusteht und insoweit den Landesregierungen obliegt.